

Anmerkungen eines ehemaligen Betriebsprüfers (von mir anonymisiert):

„Laut Frankenpost vom 2./3. Juni 2018

wirft die Staatsanwaltschaft dem Wunsiedler Bürgermeister Untreue vor. Er geht um 1.313,92 € Kosten. Er soll einem leitenden Mitarbeiter zu Unrecht die Nutzung eines städtischen Dienstfahrzeugs auch für private Zwecke erlaubt haben.

Es war dies:

vom 30.3.2012 – 27.3.2013 ein BMW 318; 6.113 km rein privat + 1.702 km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

anschließend im folgenden Jahr bis zum 28.4.2014 ein neuer BMW Diesel 5.320 km rein privat + 1.702 km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Ich frage mich, wieso die Gestellung eines PKW an einen Arbeitnehmer überhaupt Untreue sein kann. Üblicherweise ist in Arbeitsverträgen vor allem auch aufgenommen, welcher Lohn als Geldleistung vereinbart wurde und welche sozialen Zusatzleistungen und Vergünstigungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Sachleistungen gewährt werden. Wenn der Arbeitsvertrag von der für die Stadt zuständigen Person mit allen Inhalten schriftlich so abgeschlossen wurde und - soweit erforderlich - vom einer übergeordneten Instanz gegengezeichnet bzw. genehmigt wurde, kann ich mir im Grunde keine Untreue vorstellen.

Wenn die Staatsanwaltschaft jedoch zum Schluss gekommen ist, die genehmigte private Nutzung des PKW könne Untreue sein – allerdings nur in Form der Überlassung einer Tankkarte und des damit auf Rechnung der Stadt getankten Sprits ! – soweit damit privat gefahren wurde – dann verstehe ich gar nichts mehr.

Wie kann es zu einer in der Zeitung genannten „mutmaßlich laxen Überlassung von Dienstautos an leitende Mitarbeiter“ gekommen sein?

Wenn man einen Firmen-PKW privat nutzen darf, ist es doch selbstverständlich, dass der Arbeitgeber alle Betriebskosten trägt - auch die Tankkosten.

Der Nutzungswert des PKW gehört im Rahmen eines Arbeitsvertrags aber zugleich zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttolohn.

Die Handhabung innerhalb der Lohnabrechnung der Stadt hätte deshalb unbedingt herangezogen werden müssen. Denn war die PKW-Gestellung eine Vergünstigung unter der Hand, dürfte sie buchhalterisch nicht in das Lohnkonto eingeflossen sein und folglich zwingend zu einer Verkürzung von Lohnsteuer und aller darauf entfallenden Sozialabgaben (Arbeitgeber- + Arbeitnehmeranteil!) geführt haben.

War der geldwerte Vorteil über das Lohnkonto ordnungsmäßig erfasst, wäre das umgekehrt ein für den Beschuldigten wesentlich entlastender Umstand, nämlich dass alles mit sauber durchgeführten Vereinbarungen gelaufen ist.

Gar nicht hinterfragt wurde, weshalb ab Mai 2014 der PKW von dem Angestellten nicht mehr genutzt wurde / werden durfte. Wenn er aufgrund seines Anstellungsvertrags einen Anspruch gehabt hat, konnte man ihm diesen nicht ohne weiteres entziehen. Er hätte diesen Vorteil doch eingeklagt.

Um der Größenordnung des Wertes der privaten PKW-Nutzung nach steuerlichen Vorschriften einigermassen ein Gesicht zu geben:

Bei einem Bruttolistenpreis von 40.000 € sind pro Monat anzusetzen

400 € für Privatfahrten (1% von 40.000 €)

48 € für Fahrten Wohnung-Arbeitsplatz (0,03% von 40.000 x 4 Entfernungs-km)

Jahreswert 5.376 € - und das anscheinend 25 Monate lang.

**Das würde insgesamt einen geldwerten Vorteil von ca. 10.000 € bedeuten!**

Spiegelbildlich zum Vorteilswert für den Arbeitnehmer sind der Stadt Kosten in annähernd gleicher Höhe entstanden. Treibstoffkosten machen nun mal nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kfz-Kosten aus. Es fehlen z.B. der jährliche Wertverlust (der mit steigender km-Leistung höher wird), Kosten für Service, Reparaturen und Pflege, Winterausrüstung, TÜV, Kraftfahrzeugsteuer und Versicherung, Reifenabnutzung usw., evtl. auch Finanzierungskosten über Leasing oder Kredit. Ich würde jedenfalls sofort ja sagen, wenn mir jemand ein Auto unter der Bedingung zur Verfügung stellt: höchstens 6.000 km/Jahr und dass ich zumindest das Benzin für meine Fahrten selbst zahlen soll.

Wer abweichend von dieser pauschalen Ermittlung des Vorteils die Berechnung nach tatsächlichen Vollkosten vornehmen will, kann ein Fahrtenbuch führen (was hier wohl der Fall war). Dazu sind die Gesamtkosten des PKW zu ermitteln und im Verhältnis der Kilometer aufteilen. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fallen 0,15 € je km raus (der steuerlich beim Arbeitnehmer abzugsfähige Wert von 0,30 € je Doppel-km).

Der Arbeitnehmer darf die für ihn günstigste Berechnung vornehmen. Das hätte sich für ihn angesichts der relativ geringen Fahrleistung von 6.000 km (typische Fahrleistung eines Zweitwagens) angeboten. Hatte er überhaupt privat noch einen PKW unterhalten, wenn ihm von seinem Dienstherrn einer gestellt wurde?

Ich vermisse, dass seitens der Staatsanwaltschaft nicht auf das Kostenwesen zurückgegriffen wurde. Wohl weil man wegen des nur auf den geschätzten Kraftstoffverbrauch abgestellten Schadens sich die Arbeit mehr als einfach machen wollte.

Mein Fazit:

Heutzutage geht niemand gerne an komplexe Themen heran. Das würde nämlich voraussetzen, dass man die Sache von allen Seiten bedenkt, aufbereitet und alle tangierten Felder ebenfalls durchgeht. Da wo ich Probleme sehe, haben andere sie schon gelöst, indem sie nichts aufgreifen.

Die juristische Sichtweise mag durchaus eine andere sein als die wirtschaftliche. Deswegen verstehe ich als ein „Normalbürger“ manche Vorwürfe wie hier i.H.v. 1.313,92 € nicht.“